

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 31 (1958)

Heft: 12

Rubrik: Oberkriegskommissariat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Aus dem Militärämterblatt

Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartements betreffend die Entlassung von Motorfahrzeugabgabedetachementen (vom 6. August 1958)

1. Die *Entlassung der Motorfahrzeugabgabedetachemente* erfolgt nach Abschluss des Grossparkdienstes und nach erfolgter Übergabe der Motorfahrzeuge an die Organe der Armeemotorfahrzeugparks. In der Regel wird dies am Samstagvormittag der Fall sein. Ausnahmsweise erfolgt die Entlassung schon am Freitag, sofern der Wohnort am gleichen Abend noch erreicht werden kann.
2. Der letzte Satz von Ziffer 2, Buchstabe *a*, des Kreisschreibens des Ausbildungschefs vom 14. Januar 1958 über die militärrechtliche Stellung beurlaubter Wehrmänner (MA 58/6) bezieht sich nicht auf eine vorzeitige Entlassung der Motorfahrzeugabgabedetachemente. Er hat Geltung für denjenigen *Wehrmann, der auf eigenes Begehren hin* aus privaten (persönlichen oder beruflichen) Gründen um vorzeitige Entlassung aus einem Dienst nachsucht.
3. *Die Angehörigen der Motorfahrzeugabgabedetachemente werden in jedem Falle bis Samstag besoldet.* In gleichem Sinne wird bezüglich des Dienstetrages im Dienstbüchlein und bei der Erstellung der Lohnausgleichskarte vorgegangen.
4. Diese Weisungen treten am 11. August 1958 in Kraft.

Reglemente für den «hellgrünen Dienst»

Im Laufe der letzten Monate sind verschiedene Reglemente für den hellgrünen Dienstzweig überarbeitet und neu in Druck gegeben worden.

Das Reglement «Vpf. Dienst I» wurde diesen Sommer durch die DMZ den Kommandanten zur Abgabe an die KK., Kom. Of., Qm., Fouriere, Fouriergehilfen und Küchefs gemäss Verteiler (Versand wie für das VR) zugestellt. Leser, die die neue Fassung des «Vpf. Dienst I» noch nicht erhalten haben, wollen dieses Reglement bei ihrem Kommandanten verlangen.

Wir werden voraussichtlich nächstes Jahr eine Zusammenstellung über sämtliche Reglemente des Rechnungs- und Verpflegungswesens veröffentlichen, die u. a. eine Übersicht über die Abgabeberechtigung enthalten wird.

Oberkriegskommissariat

ag. Der Bundesrat wählte anstelle des auf den 31. Dezember in den Ruhestand tretenden Oberst F. Studer, zum Sektionschef 1 und Instruktionsoffizier Oberst Ed. Béguelin.

Wir gratulieren Oberst Béguelin zu seiner Wahl und werden auf den Wechsel in der Leitung der 1. Sektion des OKK in der nächsten Nummer zurückkommen.

Probleme des Einheitsfeldweibels

In der Juli-Nummer des «Der Fourier» kritisierte ein gelegentlicher Mitarbeiter «Spectator» den Bericht der Studienkommission des Schweizerischen Feldweibelverbandes.

Anlässlich einer Aussprache, an der Feldweibel Süssli, Präsident der Studienkommission des SFwV, Feldweibel Raemy, Zentralsekretär des SFwV einerseits und Fourier E. Vollenweider, Präsident der ZK sowie Hptm. F. A. Rufener andererseits teilnahmen, bot sich Gelegenheit, die durch den erwähnten Artikel aufgeworfenen Fragen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Wir haben den Namen des Verfassers des auf Seiten 177/179 veröffentlichten Artikels im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht preisgegeben.